

Rechtspflege in Holzkirchen vor 400 Jahren

Aus der „Geschichte des Marktes Holzkirchen“ von Max Heimbucher, erzbisch. Seminarpräfekt in Freising (von 1884).

Quelle: Akten und die damals noch vorhandenen Strafregister des Gerichtes Holzkirchen aus den Jahren 1672 – 1685.

„Besonders war es die Heiligung der Sonn- und Feiertage, welche streng gefordert wurden. Dies umfaßte: Besuch des Gottesdienstes und Enthaltung von knechtlicher Arbeit. Die Einwohner mußten der ganzen Messe mit Predigt in andächtiger Weise beiwohnen. Einer, der am Sonntag den Gottesdienst versäumt, wurde mit 1 Gulden bestraft. Ein Mann und eine Frau, die am Pfingsttag den Gottesdienst versäumten, wurden mit 2 Gulden und 17 Kreuzer bestraft.... Ungebührliches Benehmen während des Gottesdienstes wurde mit ½ Gulden bestraft. Ein Bäcker, der am Sonntag Brot buck und deshalb nicht in die Kirche ging, mußte 4 Gulden zahlen....

Diebstahl war äußerst selten. Die Strafen dafür waren hohe. 2 Männer, welche in einen Garten einstiegen und Salat nahmen, den sie dann gemeinschaftlich verzehrten, wurden mit 3 Gulden bestraft und es wurde ihnen im Wiederholungsfall unausbleibliche Schandstrafe angedroht.... Als jemand nicht im Stande war, eine ihm für einen Diebstahl zuerkannte Geldstrafe zu bezahlen, mußte er seine Schuld in Eisen abbüßen...

Das sogenannte „Fensterln“ wurde als Vergehen gegen die Sittlichkeit mit 1 Gulden, 30 Kreuzer bestraft. Einem Menschen, der mit seiner Geliebten bei später Nacht in den Bräuhäusern herumvagabundierte, wurde dieses verwiesen und wurde mit 1 Gulden bestraft.... Uneheliche Geburten waren selten. Davon treffen auf das Jahr 1685 allein 5 Fälle. Im Jahr 1679 war die Strafe für solche Leichtfertigkeit trotz nachfolgender Verehelichung für den Vater 3 Gulden und 8tägige Kerkerstrafe mit Anlegung der Eisen im Amtshause, für die Mutter 2 Gulden und 5tägige Kerkerstrafe mit Anlegung der Geige....

Das Vergehen, das am häufigsten am Gericht zu Holzkirchen verhandelt wurde, war Beleidigung, Streit, Unfrieden und Raufen. Mit großer Genauigkeit wurden einzelne Ausdrücke, welche eine Beleidigung enthielten, vom Gerichtsschreiber aufgezeichnet. Die Zahl der Beleidigungsprozesse war eine nicht geringe, oft in 1 Jahr 10 und mehr.... Eine Frau, die an einem Feiertag Gras fürs Vieh mähte und vom Amtmann vor Gericht geführt wurde, ihn hier mit Schimpfworten beleidigte, mußte 1 Gulden zahlen. In einzelnen Fällen erhielten Frauen wegen Beleidigung auch Geigenstrafen.

Die meisten Urteile wurden wegen Raufens gefällt, im Jahr 1672 allein 36. Die Strafen waren normalerweise nicht sehr hoch, war aber auch eine Verwundung erfolgt, mußte der Raufer neben der Geldstrafe auch eine Geldbuße an den Verletzten und den Bader bezahlen. Die Geldstrafe betrug in diesem Falle mehrere Gulden.... Eine Ohrfeige kostete je nach Umständen 34 Kreuzer oder 1 Gulden. Als eine Frau ihren dem Biergenuß ergebenen Mann aus dem Wirtshaus holte, wurde sie von den Wirtsleuten etwas übel aufgenommen, was diesen eine Strafe von je 45 Kreuzern eintrug.... Trunksucht galt als ein strafwürdiges, verabscheuenswertes Laster. Ein Betrunkener wurde mit 1 Gulden 30 Kreuzern bestraft.

Die Marktpolizei stand zu Holzkirchen auf einer Höhe, welche man für jene Zeit nicht erwartet. Es gab eine Bierbeschau, eine Fleischbeschau, eine Brotbeschau und eine Feuerbeschau. Es gab Vorschriften bezüglich der Beherbergung von Fremden, des Schießens, der öffentlichen Reinlichkeit usw.... Infolge

der zu Holzkirchen so häufigen Brände wurde strenge Feuerpolizei gehalten. Wer eine unreinliche Feuerstätte hatte, wurde mit 34 Kreuzern bestraft. Als eine Frau zur Nachtzeit ihren Backofen heizte und deshalb großer Rauch entstand, wurde ihr dieses mit Ernst verwiesen und eine Strafe von 45 Kreuzern diktiert. Mit der Tabakspfeife auf die Tenne oder in den Stall zu gehen, wurde mit 1 Gulden bestraft...

Die schwerste Strafe, die in Holzkirchen verhängt wurde, war die Ausweisung. Sie erfolgte im Jahr 1685 und betraf einen Mann, der sich wiederholt gegen die Sittlichkeit verfehlt hatte.